

## Kapitel 10 Überbrückungskredite und Sanierungskredite

Übersicht	Rdn.		Rdn.
<b>A. Überbrückungskredit</b> . . . . .	3	III. Besonderheiten bei multilateralen Finanzierungen, insb. Konsortialfinanzierungen . . . . .	68
I. Überbrückungsfinanzierung: Überbrückungskredit und andere Formen der Überbrückungsstützung . . . . .	4	1. Prüfung der Sanierungsfähigkeit bei Konzernen . . . . .	69
II. Vertragliche Regelungen . . . . .	9	2. Einfluss von Kreditgebermehrheiten bei Konsortialkrediten . . . . .	70
1. Zweck und Dauer der Überbrückungsfinanzierung . . . . .	9	3. Anfechtungsrisiken bei revolvingenden Konsortialkrediten . . . . .	78
2. Verhältnis zu Drittgläubigern . . . . .	18	IV. Haftungsrisiken . . . . .	89
3. Verlängerung von Überbrückungsfinanzierungen . . . . .	22	1. IPR – Rom I und II, EuInsVO . . . . .	90
4. Kündigung . . . . .	25	2. Haftungsrisiken für die Geschäftsführung . . . . .	100
a) Kündigungsrecht Kreditnehmer . . . . .	27	a) Allgemeine Pflichten des Geschäftsführungsorgans . . . . .	101
b) Kündigungsrecht Kreditgeber . . . . .	28	b) Spezialpflichten in der Krise . . . . .	102
5. Sicherheiten . . . . .	36	aa) Haftung für Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung . . . . .	102
III. Besonderheiten bei Multilateralen Finanzierungen, insb. Konsortialfinanzierungen . . . . .	38	bb) Insolvenzantragspflicht bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes . . . . .	104
IV. Haftungsrisiken . . . . .	39	c) Unerlaubte Handlungen . . . . .	105
<b>B. Sanierungskredit</b> . . . . .	41	3. Haftungsrisiken für die Kreditgeber . . . . .	108
I. Voraussetzungen und Arten einer Sanierungsfinanzierung . . . . .	42	a) § 826 BGB . . . . .	110
II. Vertragliche Regelungen . . . . .	45	aa) Gläubigergefährdung . . . . .	111
1. Zweck und Dauer der Sanierungsfinanzierung . . . . .	45	bb) Insolvenzverschleppung . . . . .	114
2. Monitoring . . . . .	51	cc) Schaden . . . . .	117
3. Verhältnis zu Drittgläubigern . . . . .	54	b) Haftung aus § 280 Abs. 1 i.V.m. § 311 Abs. 3 BGB . . . . .	119
4. Kündigung . . . . .	56		
a) Kündigungsrecht Kreditnehmer . . . . .	57		
b) Kündigungsrecht Kreditgeber . . . . .	58		
5. Sicherheitenbestellung, Sicherheiten-Poolvereinbarung . . . . .	64		

In der Krise des Unternehmens hat das Management u.a. die Verpflichtung sich zu vergewissern, ob das Unternehmen Insolvenz anmelden muss oder ob es noch weiter am Geschäftsverkehr teilnehmen darf.<sup>1</sup> Für die Fortführung des Unternehmens ist eine Krisenanalyse mit Entwicklung eines Sanierungskonzepts erforderlich, das die Unterstützung der Gläubiger findet. Insbesondere die Finanzgläubiger und die Sicherung der Liquiditätsversorgung spielen dabei eine maßgebliche Rolle. Die Kreditgeber entscheiden darüber, ob Kredite fällig gestellt werden oder Betriebsmittellinien offen gelassen werden, fällige Zins- oder Ratenzahlungen gestundet werden oder ob ggf. neue Liquidität zur Verfügung gestellt wird.

Typisch sind in dieser Situation neben Stillhaltevereinbarungen kurzfristige Überbrückungskredite und längerfristige Sanierungskredite. In diesem Kapitel werden die rechtlichen Grundlagen von Überbrückungskrediten und Sanierungskrediten dargestellt. Es wird ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen die Geschäftsführung eines Unternehmens solche Kredite beantragen und die

<sup>1</sup> Die Geschäftsführer einer GmbH (bei einer AG der Vorstand) unterliegen einer beständigen Verpflichtung zur wirtschaftlichen Selbstkontrolle (vgl. hierzu *Baumbach/Hueck/Haas* § 64 GmbHG Rn. 105), die einerseits helfen soll, eine Krise zu erkennen, aber auch die adäquaten Schritte einzuleiten, wie z.B. eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, weil die Hälfte des Stammkapitals oder des Grundkapitals verbraucht ist (§ 49 Abs. 3 GmbHG; § 92 Abs. 1 AktG) oder Insolvenzantrag zu stellen (§ 15a InsO).